

**RS OGH 1987/5/6 8Ob568/87,
1Ob169/18m, 1Ob200/20y,
1Ob123/21a**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.05.1987

Norm

ABGB §90

Rechtssatz

Unter dem Begriff der "ehelichen Lebensgemeinschaft" im § 91 Abs 1 EheG ist nicht die bloße räumliche häusliche Gemeinschaft der Ehegatten, sondern die im § 90 ABGB umschriebene umfassende eheliche Lebensgemeinschaft als Inbegriff der häuslichen, geistigen, seelisch-körperlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Gemeinsamkeiten der Ehegatten zu verstehen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 568/87
Entscheidungstext OGH 06.05.1987 8 Ob 568/87
- 1 Ob 169/18m
Entscheidungstext OGH 20.12.2018 1 Ob 169/18m
Auch; Beisatz: Anders als die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten im Sinn des § 55 EheG. (T1)
Beisatz: Hier: Nacheheliches Aufteilungsverfahren. Zu § 81 EheG. (T2)
Beisatz: Von der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft kann bereits dann ausgegangen werden, wenn bei einem Partner der Wille zum ehelichen Zusammenleben endgültig erlischt oder die geistig seelische, körperliche und wirtschaftliche Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben ist; in einem solchen Fall gilt die eheliche Lebensgemeinschaft als aufgehoben, auch wenn eine bloße gemeinsame Wohnungsbenützung fortbesteht und keine darüber hinausgehende Gemeinschaft mehr zwischen den Ehegatten gegeben ist. (T3)
- 1 Ob 200/20y
Entscheidungstext OGH 27.11.2020 1 Ob 200/20y
Beis wie T1; Beis wie T2; Beis wie T3
- 1 Ob 123/21a
Entscheidungstext OGH 21.07.2021 1 Ob 123/21a
Vgl; Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0009432

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.09.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at